

3003 Bern, 2. März 2016

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Errichtung von 4 Parkplätzen beim Hangar B2

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gegenstand, Beschrieb und Begründung

Mit E-Mail vom 18. September 2015 informierte die Gemeinde Thal das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), dass auf der Parzelle-Nr. 638 eine illegale Belagsänderung vorgenommen wurde. Die Airport Altenrhein AG bestätigte in der Folge, dass ein Drittnutzer die Fläche ohne Absprache mit dem Flugplatz asphaltiert habe. Nach Aufforderung durch das BAZL reichte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) mit Schreiben vom 24. September 2015 ein nachträgliches Plangenehmigungsgesuch ein.

Die asphaltierte Fläche liegt innerhalb des Flugplatzperimeters zwischen dem Hangar B2 und der Gemeindestrasse (ausserhalb der Umzäunung [landside]). Die Entwässerung erfolgt über die Schulter und das Wasser versickert auf den Grasflächen südöstlich und südwestlich von Hangar B2. Gemäss Aussage der Gesuchstellerin wurde die ehemals gekieste Fläche bereits als Parkplatz benutzt. Der grobe Kies habe jedoch wiederholt zu Lackschäden an den Fahrzeugen geführt. Aus diesem Grund habe der Drittnutzer die Fläche asphaltiert, jedoch vergessen beim BAZL ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

1.2 Gesuchsunterlagen

Mit dem nachträglichen Plangenehmigungsgesuch vom 24. September 2015 wurden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen eingereicht:

- E-Mails vom 2. Oktober und 4. Dezember 2015;
- Notifikation Flugplatz-Change;
- Planausschnitt zur asphaltierten Fläche;
- 2 Fotos zum Zustand vorher und nachher.

1.3 Standort

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 638.

2. Instruktion

2.1 Anhörung und Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2015 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur kantonalen Ver-

nehmlassung zu. Das AREG nahm mit Schreiben vom 3. Februar 2016 Stellung zum Vorhaben und legte ihrem Schreiben die Stellungnahme der Gemeinde Thal vom 21. Januar 2016 bei.

Da die asphaltierte Fläche ausserhalb der Flugplatzumzäunung liegt, verzichtete das BAZL auf die Durchführung einer luftfahrtspezifischen Prüfung.

Mit E-Mail vom 24. Februar 2016 beantragte die Gesuchstellerin im Rahmen der Schlussbemerkungen einen zügigen Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens. Es handle sich nur um ein Provisorium, da beim geplanten Ausbau der Gemeindestrasse die vier Parkplätze wieder aufgehoben würden.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung und örtlich begrenzt. Es sind zudem keine Betroffenen auszumachen. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind somit erfüllt.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu

berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.1).

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 6. Juli 2011 und steht mit ihm folglich im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Diese beiden Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

2.6 *Verkehrssicherheit*

Das AREG führt in seiner Stellungnahme vom 3. Februar 2016 aus, dass der Rütliweg als Gemeindestrasse 3. Klasse klassiert und als lokaler Wanderweg bezeichnet sei. Er werde häufig von Fussgängern und Radfahrenden benutzt. Die Fläche zwischen dem Gebäude Nr. 1340 und dem Rütliweg weise lediglich eine Tiefe von rund 4 m auf, dies verunmögliche ein Senkrecht-Parkieren (im rechten Winkel), da im Normalfall von längeren Fahrzeugen ausgegangen werden müsse. Das Abstellen von Fahrzeugen auf Gemeindestrassen sei grundsätzlich nicht verboten. Voraussetzung sei jedoch, dass eine minimale Durchfahrtsbreite von rund 3,5 m offen bleibe. Mit dieser Breite könne ein minimaler Begegnungsfall zwischen einem Personenwa-

gen und einem Fussgänger sichergestellt werden. Beim Rütieweg mit einer Breite von lediglich rund 3 m sei dieses Mindestmass nicht eingehalten. Folglich sei das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Rütieweg nicht zulässig. Aus diesem Grund sei eine Parkierung mit Schrägfeldern oder seitlichen Parkfeldern sicherzustellen. Diese Parkierungsanordnung führe jedoch dazu, dass beim Verlassen des Parkfeldes die Weiterfahrt in östlicher Richtung erfolge. Der Rütieweg sei jedoch nach der privaten Zufahrt in östlicher Richtung ab Hangar C1 mit einem Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder belegt (mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs). Aus diesem Grund sei das Wenden auf privatem Grund zu gewährleisten. Abschliessend beantragt das AREG, dass zur Einhaltung der Parkierungsordnung gelbe Markierungslinien abzubringen seien.

Die Gesuchstellerin widersetzte sich in den Schlussbemerkungen den drei Anträgen des AREG (Anordnung der Parkfelder, Wenden auf privatem Grund und Anbringung von Markierungslinien) nicht.

Aufgrund der engen Platzverhältnisse und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erachtet das BAZL die Anträge des AREG als rechtskonform und nimmt die entsprechenden Auflagen ins Dispositiv auf.

2.7 *Gemeinde Thal*

Die Gemeinde Thal führt in ihrer Stellungnahme vom 21. Januar 2016 aus, dass gestützt auf Art 45 Abs. 5 des Baureglements der Gemeinde Thal die vorliegenden Parkplätze durchlässig, d. h. in Kies oder mit Sickersverbundsteinen ausgeführt werden müssen. Eine Bewilligung komme deshalb nur unter dieser Bedingung in Frage. Die Asphaltierungsarbeiten seien offensichtlich unprofessionell ausgeführt worden. Es erfolge keine Entwässerung über die Schulter, wie dies im nachträglichen Gesuch ausgeführt werde. Dies sei auf den eingereichten Fotos anhand der Wasserlachen bei Regen ersichtlich. Im Weiteren fehle es auch an korrekten Strassenanschlüssen zu den angrenzenden Umgebungsflächen.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Fläche vor der Asphaltierung gekiest war. Der Antrag der Gemeinde Thal entspricht somit faktisch der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Zur Begründung wird auf Art. 45 Abs. 5 des Baureglements der Gemeinde Thal verwiesen, welcher festhält, dass die aussen liegenden Abstellflächen unversiegelt zu gestalten und in geeigneter Weise zu begrünen sind. Abweichungen sind aus technischen oder betrieblichen Gründen sowie im Interesse des Orts- und Strassenbildes gestattet.

Bezüglich der Anwendung des kommunalen Baureglements ist festzuhalten, dass gemäss Art. 37 Abs. 4 LFG kantonales Recht (bzw. vorliegend kommunales Recht) zu berücksichtigen ist, soweit es den Bau und den Betrieb des Flugplatzes nicht un-

verhältnismässig einschränkt. Der Antrag der Gemeinde Thal steht vorliegend im Widerspruch zum Gesuch, da er faktisch den ursprünglichen Zustand (gekiester Parkplatz) wiederherstellen würde (Art. 27d Abs. 2 VIL). Im Weiteren sei erwähnt, dass in Art. 1 des Baureglements der Gemeinde Thal festgehalten ist, dass das Reglement *unter Vorbehalt der Gesetzgebung des Bundes* und des Kantons für das gesamte Gebiet der Gemeinde Thal öffentlich-rechtliche Bauvorschriften enthält. Insofern sieht selbst das Baureglement der Gemeinde Thal einen Vorbehalt der Bundesgesetzgebung vor, der in der eingereichten Stellungnahme von der kommunalen Behörde unberücksichtigt blieb. Zu erwähnen gilt es auch, dass Art. 45 Abs. 5 des Baureglements einen Ausnahmetatbestand vorsieht, den die Gemeinde Thal unter diesen besonderen Umständen (Baute innerhalb des Flugplatzperimeters) ebenfalls unberücksichtigt liess.

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände erachten wir den Antrag der Gemeinde auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands als nicht verhältnismässig. Vergleichbare Flächen, die direkt an Gebäude und Strasse anschliessen, sind auf anderen Regionalflugplätzen ebenfalls versiegelt.

Bezüglich der Ausführungen der Gemeinde Thal zum Strassenabschluss kann auf die Ausführungen und Anträge des AREG verwiesen werden, welche vorliegend berücksichtigt werden.

2.8 *Fazit*

Das Gesuch für die Asphaltierung der Fläche zwischen Hangar B2 und der Gemeindestrasse kann mit den erwähnten Auflagen bewilligt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d.

Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 450.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt

durch den Kanton St. Gallen.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet und dem AREG sowie der Gemeinde Thal zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

1.1 Vorhaben

Das Gesuch der Airport Altenrhein AG für die Asphaltierung der Fläche zwischen Hangar B2 und der Gemeindestrasse wird nachträglich mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen genehmigt:

- Plangenehmigungsgesuch vom 24. September 2015;
- Notifikation Flugplatz-Change;
- Planausschnitt zur asphaltierten Fläche.

Auf der asphaltierten Fläche werden 4 Parkplätze bewilligt.

1.2 Standort

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 638.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

2.2 Verkehrssicherheit

2.2.1 Die Parkierung ist mit Schrägparkfeldern oder seitlichen Parkfeldern sicherzustellen.

2.2.2 Das Wenden von Fahrzeugen auf dem privaten Grund ist zu gewährleisten.

2.2.3 Zur Einhaltung der Parkierungsanordnung sind gelbe Markierungslinien anzubringen.

2.2.4 Die Gesuchstellerin hat dem BAZL bis Ende März 2016 ein Fotonachweis einzu-

reichen, auf welchem die Anordnung und die Markierung der 4 Parkfelder ersichtlich sind.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Altenrhein AG mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 450.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Airport Altenrhein AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein (inkl. massgebende Unterlagen)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner
Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.